



Fachdienst: Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Besucher- Breitscheidstraße 4
Adresse: 06886 Lutherstadt Wittenberg
Auskunft erteilt: Dr. Moeller
Zimmer-Nr.: B 0-57
☎ 03491 479-305
Fax: 03491 479-302
E-Mail: veterinaeramt@landkreis-wittenberg.de
E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bei Antwort bitte angeben)
39.1-42261/AI Seegrehna

Datum
11. März 2021

Allgemeinverfügung

Amtliche Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest bei einem Wildvogel, Festlegung eines Beobachtungsgebietes zum Schutz gegen die Geflügelpest

Bei zwei im Landkreis Wittenberg in der Lutherstadt Wittenberg, Ortsteil Seegrehna, tot aufgefundenen Schwänen wurde am 9. März 2021 durch das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt das Influenza-A-Virus vom Subtyp H5 nachgewiesen. Durch das Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit, wurde am 11. März 2021 das Virus als hochpathogenes Influenza-A-Virus vom Subtyp H5N8 bewertet.

Hiermit wird der Ausbruch der Geflügelpest bei einem Wildvogel amtlich festgestellt.

I.

Zur Bekämpfung der Geflügelpest und zur Verhütung einer Übertragung auf Hausgeflügelbestände wird auf der Grundlage von § 24 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) i. V. m. § 55 (1) der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) und § 6 (1) Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr des Landes Sachsen-Anhalt (ZustVO SOG) um den Fundort der verendeten Wildvögel ein Beobachtungsgebiet festgelegt.

Beobachtungsgebiet

Das Beobachtungsgebiet betrifft folgendes Gebiet:

- Lutherstadt Wittenberg, Ortsteile Seegrehna und Pratau vollständig,
- Lutherstadt Wittenberg, Bereich Brückenkopf, Stadtteil Piesteritz, Stadtteil Kleinwittenberg, Stadtteil Rothemark, südlich vom Kleinen Rischebach inkl. der Geflügelhalter der Schatzungsstraße bis zur Breitscheidstraße und die Altstadt.

Sprechzeiten der Fachdienste
Die 08:30 – 12:00 Uhr
13:00 – 15:00 Uhr
Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:00 – 18:00 Uhr

Telefon: 03491 479-0
Fax: 03491 479-300
Internet: www.landkreis-wittenberg.de
E-Mail: info@landkreis-wittenberg.de
nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Sparkasse Wittenberg
Konto Nr.: 27
BLZ: 805 501 01
IBAN: DE28 8055 0101 0000 0000 27
BIC: NOLADE21 WBL

1. Schutzmaßregeln im Beobachtungsgebiet

Gemäß 56 (2), (3) und (6) GeflPestSchV gelten im Beobachtungsgebiet folgende Maßregeln:

- 1.1. Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), zu halten.
- 1.2. Für die Dauer von 15 Tagen dürfen gehaltene Vögel aus dem Beobachtungsgebiet nicht verbracht werden.
- 1.3. Für die Dauer von 30 Tagen dürfen gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.
- 1.4. Für die Dauer von 30 Tagen darf Federwild nur mit Genehmigung oder auf Anordnung des Landkreises Wittenberg gejagt werden.
- 1.5. Wer einen Hund oder eine Katze hält hat sicherzustellen, dass diese im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen.

Verendete Wildvögel sind dem Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises Wittenberg unverzüglich zu melden.

II.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird für die im Abschnitt I getroffenen Anordnungen im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung angeordnet, sofern diese nicht bereits durch § 37 TierGesG gegeben ist.

III.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

IV.

Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann zu den folgenden Zeiten in der Kreisverwaltung Wittenberg, Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Lutherstadt Wittenberg, Breitscheidstraße 4 nach Terminvereinbarung eingesehen werden:

Dienstag 08:30 Uhr bis 12:00 und 13:00 bis 15:00 Uhr, Donnerstag 08:30 Uhr bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Wittenberg erhoben werden. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO haben Rechtsbehelfe in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung angeordnet wird, keine aufschiebende Wirkung. Beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Hinweise

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 € geahndet werden.

Die seit dem 6. Dezember 2020 für große Teile des Landkreises Wittenberg geltende Stallpflicht für Geflügel bleibt bis auf Widerruf in Kraft.

Im Auftrag

Dr. Moeller



Faint, illegible text covering the majority of the page, likely bleed-through from the reverse side of the document.

